



---

# Richtlinie: finanzielle Förderung elektrischer Antriebstechnologien

## Umsetzung des angepassten CO<sub>2</sub>-Gesetzes bei Bussen und Schiffen im konzessionierten Verkehr

---

Aktenzeichen: BAV-313.00-17/6/22

### Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung) Italienisch (Übersetzung)
Version:	1.0 vom 01. Mai 2025



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck, Geltungsbereich und Adressaten.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Definitionen und Begriffe .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Umfang und Verbuchung der finanziellen Förderung .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Finanzielle Förderung elektrischer Antriebstechnologien.....</b>	<b>5</b>
5.1	Voraussetzungen.....	5
5.2	Gesuchstellung.....	5
5.3	Hilfstabelle zur Berechnung des Förderbeitrags bei E-Bussen .....	7
5.4	Verfügung und Auszahlung des Förderbeitrags .....	8
5.5	Überprüfung.....	8
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>9</b>

## 1 Zweck, Geltungsbereich und Adressaten

Der Bund fördert basierend auf Artikel 41a des überarbeiteten CO<sub>2</sub>-Gesetzes (SR 641.71) elektrische Antriebstechnologien im konzessionierten Personenverkehr bei Bussen und Schiffen finanziell. Im gemeinsam von Bund und Kantonen bestellten regionalen Personenverkehr werden 75 % der Mehrkosten von Investitionen in elektrische Busse getragen, im übrigen konzessionierten Verkehr (Ortsverkehr, Angebote ohne Erschliessungsfunktion) 30 %. Im konzessionierten Schiffsverkehr werden 30 % der zusätzlichen Investitionskosten oder der Kosten, die für die Umrüstung anfallen, getragen.

Diese Richtlinie zeigt den Prozess zur Gesuchstellung auf, definiert die für die Prüfung der Gesuche notwendigen Informationen und präzisiert, welche Fahrzeuge gefördert werden. Sie richtet sich hauptsächlich an Transportunternehmen sowie Transportbeauftragte, welche E-Busse und/oder E-Schiffe in Betrieb nehmen werden und über eine Konzession nach Art. 6 PBG verfügen. Ferner liefert die Richtlinie auch Informationen für die Besteller des öffentlichen Verkehrs, namentlich kantonale Ämter für Verkehr und Gemeinden.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

*Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, [SR 641.71](#))*

*Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung, [SR 641.711](#))*

*Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, [SuG; SR 616.1](#))*

*Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, [PBG; SR 745.1](#))*

*Verordnung über die Personenbeförderung ([VPB; SR 745.11](#))*

*Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr ([ARPV; SR 745.16](#))*

*Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung ([AB-SBV; SR 747.201.71](#))*

*Obligationenrecht ([OR; SR 220](#))*

## 3 Definitionen und Begriffe

Um Missverständnisse möglichst zu vermeiden, folgen Definitionen der wichtigsten Begriffe. Teilweise sind diese Begriffe spezifisch für die Förderungsgesuche von E-Bussen/E-Schiffen definiert.

**Fahrzeugtyp:** In Zusammenarbeit mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) wurde definiert, welche Typen von Bussen finanziell gefördert werden. Diese sind wie folgt definiert:

- Kleinbusse: Fahrzeug mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin, Klasse M2 bis 3.50 t;
- Minibusse: Fahrzeug mit höchstens 23 Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin mit zwei Achsen bis 9 Meter Länge;
- Midibusse: Fahrzeug mit mehr als 23 Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin mit zwei Achsen 9 bis 11 Meter Länge;
- Standardbusse: Fahrzeug mit mehr als 23 Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin, mit zwei Achsen, von 11 bis 13.5 Meter Länge;
- 15-Meter-Busse: Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen bis 15 Meter Länge;
- Doppelstockbusse: Fahrzeuge mit mehr als zwei Achsen mit zwei Etagen;
- Gelenkbusse: Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen bis 18.75 Meter Länge;
- Doppelgelenkbusse: Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen bis 24 Meter Länge.

Mit **Technologie** sind die verschiedenen Systeme gemeint, mit welchem der jeweilige Bus geladen resp. angetrieben wird. Es sind dies:

- Depotlader;
- Kombilader (im Depot wie auch unterwegs);
- Streckenlader Fahrleitung;
- Streckenlader Pantograph (stationär);
- Wasserstoffbrennstoffzellen.

Zum **konzessionierten Verkehr** gehören sämtliche Angebote, für welche eine Konzession nach Artikel 6 PBG notwendig ist. Im Kontext der finanziellen Förderung elektrischer Antriebstechnologien beinhaltet dies den regionalen Personenverkehr sowie weiteren konzessionierten Verkehr.

Der **regionale Personenverkehr (RPV)** wird gemeinsam von Bund und Kantonen bestellt (Artikel 28 Absatz 1 PBG).

**Weiterer konzessionierter Verkehr** umfasst sämtliche Angebote, die vom Bund nicht mitbestellt werden, für welche jedoch eine Konzession nach Artikel 6 PBG notwendig ist. Dies beinhaltet u.a. den Ortsverkehr, Fernverkehr und Angebote ohne Erschliessungsfunktion. Es können bestellte wie auch nicht bestellte Angebote sein. Nicht dazu gehören Angebote, welche auf der Grundlage einer kantonalen Bewilligung betrieben werden.

Für **Verkehre ausserhalb der Konzession** gibt es keine Förderbeiträge. Dies sind beispielsweise Charterfahrten.

Werden Busse oder Schiffe in mehreren Sparten eingesetzt, handelt es sich um **gemischt genutzte Ressourcen**. Für die Gesuche relevant ist hierbei die Unterscheidung zwischen RPV, weiter konzessioniertem Verkehr und Verkehr ausserhalb der Konzession. Die Aufteilung kann z.B. anhand der gefahrenen Kilometer oder Personenkilometern (PKM) erfolgen. Bei bestellten Angeboten ist die Aufteilung analog zum Bestellverfahren vorzunehmen, basierend auf der letzten abgeschlossenen Angebotsvereinbarung.

#### **4 Umfang und Verbuchung der finanziellen Förderung**

Die Pauschalen für E-Busse wurden zusammen mit dem VöV ermittelt und basieren auf Offerten für Busse mit konventionellen Verbrennungsmotoren und Elektroantrieben. Bereits pauschal abgezogen sind weitere Fördermassnahmen wie beispielsweise KLIK oder kommunale Förderprogramme. Die Pauschalen werden zweijährlich vom BAV jeweils für eine Offertperiode festgelegt und auf der [Website](#) des BAV publiziert. Bei E-Schiffen erfolgt jeweils eine individuelle Berechnung.

Die A-Fonds-perdu-Förderbeiträge setzen sich zusammen aus dem eigentlichen Förderbeitrag sowie der damit verbundenen Vorsteuerkürzung. Zum Thema Mehrwertsteuer auf A-Fonds-perdu-Beiträge finden sich weiterführende Informationen in der MWST-Branchen-Info 10 vom Januar 2010<sup>1</sup>.

Die A-Fonds-perdu-Beiträge der öffentlichen Hand für aktivierbare Investitionen sind gemäss Art. 64 Abs. 3 ARPV so zu verbuchen, dass auf diesem Teil der Investition keine Abschreibungen anfallen können. Zudem dürfen die A-Fonds-perdu-Beiträge nicht mit dem Anschaffungswert verrechnet werden. Bei der Anwendung von Swiss GAAP FER sind keine Einmalabschreibungen möglich. Dieser Vorgabe kann nur über eine Passivierung des A-Fonds-perdu-Beitrages nachgekommen werden.

---

<sup>1</sup> [Mwst-Webpublikationen](#)

## 5 Finanzielle Förderung elektrischer Antriebstechnologien

### 5.1 Voraussetzungen

Um ein Gesuch zur finanziellen Förderung von E-Bussen und -Schiffen einzureichen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (siehe auch Art. 129b ff CO<sub>2</sub>-Verordnung):

- Die Gesuchstellerin besitzt eine gültige Konzession nach Artikel 6 PBG oder ist Transportbeauftragte einer Konzessionärin für die Linien/Gebiete, auf welchen die Fahrzeuge im Gesuch eingesetzt werden sollen;
- Die Fahrzeuge gemäss Gesuch müssen zu mindestens 75 Prozent im konzessionierten Verkehr eingesetzt werden;
- Die Fahrzeuge gemäss Gesuch müssen sich nach Inbetriebnahme im Eigentum der Empfängerin von Beiträgen befinden. Leasing ist zulässig, sofern die Fahrzeuge in der Bilanz der Gesuchstellerin aufgeführt werden;
- Die Fahrzeuge gemäss Gesuch müssen über einen rein elektrischen Antrieb verfügen. Dies beinhaltet:
  - rein batteriebetriebene Busse;
  - Busse mit Brennstoffzellen (Wasserstoff);
  - Trolleybusse;
  - neue Schiffe mit elektrischen Antrieben, Batterien oder Batterien inkl. Wasserstoffbrennstoffzellen als Energiequelle;
  - die Umrüstung von Schiffen auf elektrische Antriebe mit Batterien oder Batterien inkl. Wasserstoffbrennstoffzellen als Energiequelle.
- Die Fahrzeuge gemäss Gesuch dürfen keine bestehenden Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb oder noch nicht vollständig abgeschriebene Fahrzeuge ersetzen. Unfallfahrzeuge u.ä. können ersetzt werden, nicht aber Fahrzeuge, welche nur aufgrund z.B. ihrer Kilometerleistung vorzeitig ausser Betrieb genommen werden.

Für die Gesuche ist das **Inbetriebnahmejahr** der entsprechenden Fahrzeuge relevant. Für die Förderperiode 2025 können z.B. nur Fahrzeuge angemeldet werden, welche 2025 in Betrieb genommen werden. Entscheidend ist hierbei das geplante **Datum der ersten Inverkehrsetzung** gemäss Fahrzeugausweis. Wann Gesuche für welches Jahr eingereicht werden können, wird auf unserer [Website](#) bekanntgegeben.

### 5.2 Gesuchstellung

Weitere Informationen werden auf der Website des BAV publiziert ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) -> allgemeine Themen -> Umwelt -> Förderung elektrischer Antriebe) und laufend aktualisiert. Dort befindet sich auch ein Link auf die Plattform «[eGovernment](#)» des UVEK<sup>2</sup>. Die Gesuche können nur über diese Plattform eingereicht werden. Gesuche über andere Kanäle werden nicht bearbeitet. Zur Nutzung der Plattform ist ein eIAM-Login<sup>3</sup> notwendig, um sich zu identifizieren. Falls noch nicht aus einer früheren Servicenutzung bereits erfolgt, ist das Transportunternehmen als Organisation zu erfassen. Details hierzu gibt es auf der Plattform.

Um ein Gesuch einzureichen, ist im Servicekatalog die Kachel «E-Bus/E-Schiff» auszuwählen und dort der Service «Gesuch finanzielle Förderung E-Bus/E-Schiff» («zum Service» klicken) Im ersten Schritt des Onlineformulars sind die **allgemeinen Angaben zum Unternehmen** anzugeben. Im Feld «Kürzel» sind die vom BAV verfügbaren Initialen einzutragen. Diese können im [Verzeichnis der Transportunternehmen](#) nachgeschaut werden. Transportbeauftragte verwenden die Initialen der Konzessionärin und ergänzen diese mit «-TB».

Transportbeauftragte laden den aktuell gültigen **Betriebsvertrag** im entsprechenden Feld hoch. Konzessionärinnen müssen keine weiteren Unterlagen einreichen.

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen zur Plattform eGovernment finden Sie hier: [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

<sup>3</sup> Weitere Informationen zu eIAM finden Sie hier: [eIAM, das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung](#)

Unter «**Rechtenummer der Konzession**» ist die Rechtenummer anzugeben, unter welcher die E-Fahrzeuge betrieben werden. Sollten mehrere Konzessionen betroffen sein, ist in das Feld der Vermerk «mehrere Konzessionen» einzutragen und das jüngste Gültigkeitsdatum. Auf der Folgeseite können im Feld «Kommentar zur Flotte» sämtliche Rechtenummern mit Gültigkeitsdaten angegeben werden. Alternativ kann eine Tabelle auf der letzten Seite und «sonstige Anhänge» hochgeladen werden.

Als **verantwortliche Person des Transportunternehmens** ist eine Person anzugeben, welche abschliessend für das Gesuch verantwortlich ist. Im den meisten Fällen wird dies der Geschäftsführer sein.

Im zweiten Schritt folgen die **Angaben zur Flotte**. Das Formular ist für E-Busse und E-Schiffe teilweise unterschiedlich. Für **E-Busse** sind sämtliche Fahrzeuge, welche im Gesuch berücksichtigt werden sollen, in einer Tabelle zu erfassen. Eine Vorlage der Tabelle «Fahrzeugflotte» kann oberhalb des Eingabefeldes heruntergeladen werden. Diese Vorlage ist unverändert anzuwenden, andere Tabellen oder Dokumente werden nicht akzeptiert. Details zum Ausfüllen der Tabelle siehe Kapitel 5.3: Hilfstabelle zur Berechnung des Förderbeitrags.

Die Tabelle berechnet den **Förderbeitrag**. Dieser ist in das Onlineformular zu übertragen. Ebenfalls ist pro Fahrzeugtyp / Technologie eine Zusammenfassung in das Onlineformular zu übertragen. Diese Angaben dienen der statistischen Erhebung und können leider noch nicht automatisch übernommen werden. Im Feld «geografischer Einsatzort» ist dieser so anzugeben, dass folgender Satz komplettiert wird: «Die Fahrzeuge werden in der Region [...] eingesetzt»<sup>4</sup>. Es können jeweils nur Gesuche für eine spezifische Periode erfasst werden. Kann das Inbetriebnahmejahr noch nicht ausgewählt werden, muss mit dem Gesuch noch zugewartet werden.

Für **E-Schiffe** ist auf der zweiten Seite eine **individuelle ID** anzugeben. Diese kann frei gewählt werden, wie auch der Schiffsname. Im Feld «geografischer Einsatzort» ist dieser möglichst so anzugeben, dass folgender Satz komplettiert wird: «Das Schiff wird auf dem [...] eingesetzt»<sup>5</sup>. Anschliessend sind die **Mehrkosten** des E-Antriebs gegenüber konventionellem Antrieb sowie der **geplante Einsatz** des Schiffes im **konzessionierten Verkehr** anzugeben. Sollten bereits **weitere Fördermittel zugesichert sein**, sind diese von den Mehrkosten abzuziehen und im Kommentarfeld zu erwähnen. Der beantragte Förderbeitrag wird anschliessend automatisch berechnet. Für E-Schiffe, welche im RPV eingesetzt werden sollen, ist zudem der prozentuale Anteil RPV im Kommentarfeld anzugeben.

Ob Neubeschaffung oder Umbau, dem Antrag ist folgendes beizulegen:

- a) Ein Kostenvoranschlag für einen E-Antrieb sowie eine Vergleichsofferte<sup>6</sup> für einen konventionellen Diesel-Antrieb.  
*Auf dem Kostenvoranschlag bzw. der Vergleichsofferte sind die antriebsrelevanten Posten<sup>7</sup> und deren Beträge separat auszuweisen. Bei konventionellem Diesel-Antrieb ist die totale Motorleistung [kW] anzugeben. Bei reinem E-Antrieb ist die Kapazität der Batterien [kWh] und die totale E-Motorleistung [kW] anzugeben. Bei Anwendungen mit Wasserstoffbrennstoffzellen ist die gespeicherte Wasserstoffmenge [kg], die FCE-Leistung [kW] und die Kapazität der Batterien [kWh] anzugeben.*
- b) Ein Technisches Datenblatt des Schiffes das mindestens die folgenden Daten umfasst: Hauptabmessungen, Motorenanzahl, totale Motorleistung, Geschwindigkeit, Passagierkapazität.

Werden die Fahrzeuge - **Busse oder Schiffe** - im bestellten Verkehr eingesetzt (RPV, Ortsverkehr usw.), sind **Bestätigungen aller Besteller** hochzuladen, dass diese die Mehrkosten der E-Mobilität

<sup>4</sup> Bsp.: Die Fahrzeuge werden in der Region Ostschweiz eingesetzt.

<sup>5</sup> Bsp.: Das Schiff wird auf dem Bodensee eingesetzt.

<sup>6</sup> In Ausnahmefällen (z.B. konventionell technisch nicht möglich) können auch andere Mittel zum Vergleich herangezogen werden.

<sup>7</sup> In beiden Fällen sind die anwendbaren Anforderungen gemäss den aktuell gültigen AB-SBV zu berücksichtigen.

mitfinanzieren. Neben der Anschrift ist auch je eine **E-Mailadresse einer zuständigen Person** anzugeben (z.B. Amtsvorsteher). Nach Möglichkeit sind unpersönliche info@-Adressen u.ä. zu vermeiden. Zu guter Letzt ist zu bestätigen, dass die Fahrzeuge gemäss Gesuch nach Inbetriebnahme im Eigentum des Gesuchstellers sein werden und allfällig zu ersetzende Fahrzeuge nicht vorzeitig ausser Betriebs genommen werden resp. nicht bereits über elektrische Antriebe verfügen.

Im dritten Schritt können noch allfällige **weitere Unterlagen** eingereicht werden. Formelle Gesuchsschreiben oder Flottenkonzepte sind nicht notwendig, letzteres sollte vor der Gesuchstellung mit den Bestellern besprochen worden sein.

Nach dem Abschliessen erscheint eine Zusammenfassung. Sind alle Angaben korrekt und vollständig, kann das Gesuch abgesendet werden. Das Gesuch wird in der Folge vom BAV geprüft. Der aktuelle Stand kann im Portal eGovernment unter «Geschäftsfälle» entnommen werden. Allfälligen Fragen oder fehlende Unterlagen werden über das Portal abgewickelt. Hierfür wird das Onlineformular durch das BAV wieder geöffnet und kann bearbeitet resp. ergänzt werden. Eine Verfügung zur Genehmigung oder Ablehnung der Gesuche wird ebenfalls über das Portal zugestellt.

### 5.3 Hilfstabelle zur Berechnung des Förderbeitrags bei E-Bussen

Die Hilfstabelle Fahrzeugflotte dient einerseits der Berechnung des Förderbeitrags und gibt andererseits detailliert Auskunft über die zu fördernden E-Busse.

In der Tabelle ist der Einsatz der Fahrzeuge pro Sparte (RPV / weiterer konzessionierter Verkehr / Verkehr ausserhalb der Konzession) prozentual anzugeben. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wird dieser pro Fahrzeug individuell angegeben oder es wird ein Durchschnitt über die gesamte Flotte berechnet. Dieser basiert auf der bestehenden Flotte. Wird diese Möglichkeit angewandt, gilt dieser auch für künftige Gesuche und kann nicht mehr angepasst werden. Die verwendete Methode ist in der Vorlage in der Zeile 2 zu deklarieren.

Die Tabelle ist aufgeteilt in die zu beschaffenden Fahrzeuge und die zu ersetzenden Fahrzeuge. Bei den zu beschaffenden Fahrzeugen ist jeder Bus einzeln zu erfassen. Es ist jeweils eine ID anzugeben. Diese kann frei gewählt werden, z.B. das Nummernschild oder eine interne Kennung. Es folgt die jeweilige Modellbezeichnung sowie der Fahrzeugtyp und die Technologie gemäss Kapitel 3: Definitionen und Begriffe.

Die Liste der Fahrzeugtypen ist abschliessend. Ist ein Bus nicht eindeutig einem Typ zuzuordnen, so ist der passendste zu wählen<sup>8</sup>. Sollte ein Bus mit weniger als 10 Sitzplätzen angemeldet werden, ist im Vorfeld via [personenverkehr@bav.admin.ch](mailto:personenverkehr@bav.admin.ch) mit dem BAV die Möglichkeit einer finanziellen Förderung abzuklären. Falls dem so wäre, findet eine Einzelfallprüfung statt. Da die Fahrzeugtypen 15-Meter-Bus als auch Doppelstockbusse dieselben Förderbeiträge erhalten, werden diese beiden Typen als eine Option angezeigt.

Nach dem Fahrzeugtyp ist die jeweilige Technologie anzugeben. Sollte eine grundlegend andere Technologie verwendet werden als im Auswahlmeneu vorgesehen, kann «weitere» ausgewählt und im Kommentarfeld im Onlineformular präzisiert werden. Die Technologien sind jedoch möglichst mit den gegebenen Kategorien anzugeben. Die Angaben dienen primär statistischen Zwecken.

Die geplante Inbetriebnahme ist auf einen Monat genau anzugeben. Es können nur Busse berücksichtigt werden, die im selben Jahr in Betrieb genommen werden sollen. Dieses muss mit dem Inbetriebnahmejahr im Onlineformular übereinstimmen.

Der Anteil RPV, weiterer konzessionierter Verkehr und Verkehr ausserhalb der Konzession ist gleich wie im Onlineformular zu definieren. Wird dies anhand der bestehenden Flotte berechnet, müssen die Werte in der Hilfstabelle folglich pro Sparte identisch sein. Beträgt der Anteil Verkehr ausserhalb der Konzession mehr als 25 %, kann dieser Bus nicht finanziell gefördert werden, der Wert färbt sich rot.

<sup>8</sup> Ein Trolleybus kann z.B. ein Gelenkbus oder Doppelgelenkbus sein.

Die Spalte J dient als Vollständigkeitskontrolle. Ist diese nicht gleich 100 %, müssen die vorherigen Angaben überprüft werden.

Es sind weiter die Fahrzeuge angegeben, welche ersetzt werden. Als Antriebstechnik kann z.B. Diesel oder Diesel-Hybrid angegeben werden. Das Alter der zu ersetzenden Fahrzeuge ist auf ein Jahr genau anzugeben.

Sind alle nötigen Angaben eingetragen, kann im Feld K2 der gesamte Förderbeitrag abgelesen werden. Dieser ist im Onlineformular einzutragen.

#### **5.4 Verfügung und Auszahlung des Förderbeitrags**

Wenn keine Fragen offen sind, entscheidet das BAV über das Gesuch. Ein Gesuch kann abgelehnt, genehmigt oder teilweise genehmigt werden. Im letzten Fall wird der Förderbeitrag gekürzt. Der Entscheid wird in einer Verfügung festgehalten.

Die Verfügungen werden wiederum über das Portal eGovernment zugestellt. Wurde das Gesuch genehmigt, ist die Inbetriebnahme der Fahrzeuge zu belegen. Dafür werden Kopien der Fahrzeugausweise an [personenverkehr@bav.admin.ch](mailto:personenverkehr@bav.admin.ch) eingereicht mit dem Vermerk «[Kürzel] [Förderung E-Busse / E-Schiff] [Förderjahr] [Region]»<sup>9</sup>. Gleichzeitig ist eine Rechnung an [PDF-Rechnung@efv.admin.ch](mailto:PDF-Rechnung@efv.admin.ch) zu senden mit demselben Vermerk wie bei den Fahrzeugausweisen. Es sind möglichst alle Fahrzeugausweise eines Gesuches gleichzeitig einzureichen. Konnten nicht alle Fahrzeuge eines Gesuches in Betrieb genommen werden, ist dies im E-Mail festzuhalten und die Rechnung entsprechend anzupassen. Die restlichen Fahrzeuge sind im Folgejahr anzumelden.

Sollten die beantragten Förderbeiträge den jährlichen Kredit übersteigen, werden die letzten Rechnungen im Folgejahr beglichen.

#### **5.5 Überprüfung**

Fünf Jahre nach der Inbetriebnahme meldet die Gesuchstellerin unaufgefordert den aktuellen Einsatz der Fahrzeuge. Bei Abweichungen des Einsatzes über 10 Prozent zwischen gemeinsam bestelltem Verkehr, dem übrigem konzessionierten Verkehr und/oder einem Einsatz ausserhalb des konzessionierten Verkehrs ist dies explizit zu deklarieren. Die finanzielle Förderung wird dann nötigenfalls pro rata zurückgefordert. Hierbei ist dieselbe Methode wie bei den Gesuchen anzuwenden. Wurde die Spartenzuteilung über die gesamte bestehende Flotte berechnet, ist für die Bestätigung ebenfalls der Flottenschnitt anzugeben und mit dem Stand bei Gesuchstellung zu vergleichen.

### **6 Inkrafttreten**

Die Version 1.0 tritt auf den 01. Mai 2025 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler  
Direktorin

Martin von Känel  
Stv. Direktor

---

<sup>9</sup> Bsp.: PAG Förderung E-Busse 2025 Ostschweiz

## 7 Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
BAV	Bundesamt für Verkehr
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
eIAM	electronical Identity & Access Management des Bundes (Zentrales Zugriffs- und Berechtigungssystem des Bundes)
FCE	Fuel Cell Engine
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
PKM	Personenkilometer (von allen Passagieren gesamthaft gefahrenen Kilometer)
RPV	Regionaler Personenverkehr
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VöV	Verband öffentlicher Verkehr